



H Die Erschließung sowie die Bebauung mit vielfältigen und tief reichenden Bodeneingriffen würde zur unwiederbringlichen Zerstörung geschützter Denkmalsubstanz führen. Bautätigkeiten in den Fundbereichen ohne vorherige Rettungsgrabungen sind gemäß § 8 DSchG strikt untersagt.

Die Erschließungsmaßnahmen mit Straßen- und Leitungsbau sind erst nach Durchführung der Rettungsgrabungen möglich. Dadurch wird sich der ursprünglich vorgesehene Baubeginn bedauerlicherweise verzögern. Die Stadt hat beim LAD eindrücklich darauf hingewirkt, den Umfang der Rettungsgrabungen noch einmal intensiv zu überprüfen und auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierzu wird es zeitnah einen Abstimmungstermin geben.

Weiteres Vorgehen, Perspektive

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Leistungsbeschreibung bzw. -verzeichnis für eine Ausschreibung der Rettungsgrabungen vom LAD erhalten. Die zu beauftragenden Grabungsbaufirmen würden die Fundbereiche komplett freilegen und dokumentieren die Befunde. Der tatsächliche Aufwand wird sich erst herausstellen, nachdem das Baugebiet komplett freigelegt ist. Nach Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart können diese kostenintensiven Maßnahmen erfahrungsgemäß ab Beginn bis zu einem Jahr andauern. Eine konkrete Aussage, welche Zeit die Rettungsgrabungen in Anspruch nehmen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das LAD strebt im Sinne von Zeit- und Kostenersparnis an, die Rettungsgrabungen für die gesamte Fläche in einem Zuge durchzuführen. Für jene Rettungsgrabungen ist jeder Eigentümer auf seinem Grundstück selbst verantwortlich. Die anteiligen Kosten sind daher von jedem Eigentümer zu tragen. Grabungen können auf den betroffenen Grundstücken ohne Einwilligung der Eigentümer nicht beauftragt werden. Die Stadt hat alle Eigentümer angeschrieben und wirbt um eine Beteiligung an einer gemeinsamen Ausschreibung. Das Amt für Straßenwesen bietet an die Ausschreibung der Rettungsgrabungen zu koordinieren, durchzuführen und die Betreuung der Baumaßnahme für alle Beteiligten zu übernehmen. Die für die Maßnahme anfallenden Kosten sollen prozentual gemäß Anteil der betroffenen Grundstücksfläche umgelegt werden. Hierfür sind vor der Ausschreibung Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Stadt zu schließen. Die Stadt Heilbronn möchte dabei in Vorleistung gehen und die Leistungen anschließend zusammen mit den Erschließungsbeiträgen in Rechnung stellen. Die Kosten können seitens des LAD näherungsweise nur sehr grob geschätzt und zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Ehrhardt
Amtsleitung